

Beginn um 09:03

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Herr Neuhaus und Frau Eckberg erläuterten, dass der Breitbandausbau schwierig darzustellen ist, da viel Bewegung herrscht. Evtl. werden extra Karten erstellt.

Frage aus dem Publikum (Teilnehmer leider nicht notiert): Herrscht eine Übereinstimmung zum Integrierten Küstenzonenmanagement (IKZM)? Frau Eckberg bejahte die Frage (siehe Kap. 3.2.4, Ziffer 11 und 12).

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Es erfolgten keine Hinweise

1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

Herr Neuhaus und Frau Eckberg betonten, dass auf die Fähranbindungen / Seehäfen etc. separat hingewiesen wird.

In der Begründung wird genauer darauf eingegangen, was übernommen wurde.

Der Landkreis hat bezogen auf die Insel Wangerooge eine gewisse Regelungsbefugnis bzgl. des Themas Schutzdünen; die Hauptkompetenzen liegen beim Bund/Land. Daher werden in der Begründung auf die Schutzverordnung des Bundes (Dünenschutzverordnung Wangerooge vom 06.06.2016 DünenSchV) hingewiesen.

Herr Laue (GDWS) fragte, wie auf Richtfunk / Funkstrecken eingegangen wird? Herr Laue machte den Vorschlag, die Richtfunkstrecken nachrichtlich darzustellen.

Frau Eckberg erläuterte, dass die Standorte / Strecken im hausinternen GIS-System hinterlegt sind und bei Planungen bzw. bei der Ausfertigung von Stellungnahmen mit berücksichtigt und ggf. als thematische Karte beigefügt werden können.

Herr Neuhaus führte aus, dass allenfalls eine Darstellung als Grundsatz der Raumordnung (Vorbehaltsgebiet) möglich ist. Frau Eckberg ergänzt, dass es nach Planzeichenkatalog kein offizielles Planzeichen für Richtfunk gibt. Evtl. ist eine Übernahme der Darstellung des Planzeichens von einem anderen Landkreis möglich.

Herr Büttler (Stadt WHV) wies darauf hin, dass Richtfunktrassen nicht in der Zeichnerischen Darstellung übernommen werden sollen, da sie sich schnell ändern. Es könnte evtl. eine Beikarte erstellt werden, die erneuert werden kann oder bis zu einem gewissen Punkt gilt.

Herr Neuhaus fasste zusammen, dass die Anregung weiter geprüft wird und jedenfalls eine thematische Karte mit den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Richtfunkstrecken ergänzt werden wird. Vielfach sind die Richtfunkstrecken auch in den FNP der Gemeinden bereits enthalten.

Herr Eilts (Landwirtschaftskammer) fragte, ob auf die Vorschläge aus der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Thema Fischerei eingegangen wird?

Frau Eckberg verwies auf das Kapitel 4.1.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Herr Neuhaus und Frau Eckberg wiesen darauf hin, dass das vollständige Netz der Wasser- rahmenrichtlinien-Prioritätsgewässer ausführlicher sein sollte, dass RROP wird aber versucht schlank zu halten, daher wird drauf verwiesen.

Das Raumordnungskonzept für das Niedersächsische Küstenmeer (ROKK) formuliert raumordnerische Aussagen für das Niedersächsische Küstenmeer. Das ROKK befasst sich mit potentiellen Suchräumen für den Kleiabbaubau. Es kann auf 20 Jahre ausgelegt werden, dies ist aber schwierig, da sich die Fläche verändern kann. Die Bedürfnisse des Deiches können sich verändern. Zudem werden keine großflächigen Gebiete zur Kleisicherung ausgewiesen und es gibt Möglichkeiten für Kleientnahme und eine landwirtschaftliche Nachnutzung.

Auf die Verwendung des Planzeichens Sperrwerk wird in der ZD und beschreibenden Darstellung verzichtet. Es werden die Speicherpolder, die VRG Schleusen/Hebewerke und auf das VRG Deich insbesondere in den Zielen der Kap. 3.2.4, Ziffern 10 (S.182), 11 (S. 183) und den Grundsatz Kap. 3.2.4, Ziffer 12, Satz 2 (S.183) eingegangen. Kap. 3.2.4, Ziffer 10 (S.182) sagt, dass die Hauptdeiche, Deichlinien, Schutzdeiche sowie die Entwässerungswerke (Siele, Schleusen und Schöpfwerke) in der ZD als Vorranggebiet Deich und Vorranggebiet Schleuse/Hebewerk dargestellt werden sollen. In Kap. 3.2.4, Ziffer 11 (S.183) steht, dass das Deichvorland zum Schutz und zur Sicherung der Hauptdeiche vor Abbrüchen zu schützen ist. Kap. 3.2.4, Ziffer 12 (2) (S.183) sagt, dass Anlagen und Sicherungen von Rückhaltebecken im Bereich bebauter Gebiete und der Erhalt von Überflutungsflächen (Speicherpolder) zu den Renaturierungsflächen zählen, die langfristig gesichert und entwickelt werden sollen. Die Begründungen sind auf Seite 193 bis 197 des RROP Entwurfs zu finden. Dort heißt es, dass regional bedeutsame Sielzüge und Sielbauwerke entlang der Hauptdeiche nachdrücklich zu sichern sind. Über die Sielbauwerke läuft die natürliche Entwässerung im Binnenland. Zudem besitzen die Speicherpolder sowie die Schöpfwerke als Ergänzung zu den Sielen eine wichtige Entwässerungsaufgabe. Sie sind als Schleusen / Hebewerk in der ZD des RROP festgelegt.

Frau Eckberg wies darauf hin, dass bei der Trinkwassergewinnung der aktuelle rechtsgültige Stand bekannt sein muss, in Sandlermöns ist das Verfahren aber noch nicht beendet.

Herr Howahr (OOWV) bemerkte darauf hin, dass das aktuelle Schutzgebiet aus den 1980ern ist, es müsste größer sein. Die Entwässerung ist größer als 7 Mio. Liter, Vorrang Trinkwasser-

schutz wichtig, 13 Mio. Liter sind beantragt. Es können nur ungefähre Gebiete genannt werden.

Herr Neuhaus sagte, dass eine Anpassung der derzeitigen zeichnerischen Darstellung möglich sei, diese muss aber präzise, d. h. räumlich konkretisierbar und planerisch verfestigt, erfolgen, da die Vorranggebiete räumlich und sachlich konkretisiert bzw. konkretisierbar und abschließend abgewogen sein müssen. Die noch nicht verfestigten neuen Schutzgebietsgrenzen sind deshalb schwierig zu übernehmen, es kann aber der aktuelle Stand der voraussichtlichen künftigen Abgrenzung der Trinkwasserschutzzonen in die Begründung genommen werden.

Herr Howahr (OOWV) wies darauf hin, dass die neuen Trinkwassergebiete Kleinhorsten, Feldhorsten noch nicht rechtsgültig sind. Es sollte aber im textlichen Teil eine Fußnote mit dem Hinweis, dass ein Verfahren läuft, übernommen werden. Evtl. auch eine zusätzliche Karte mit der auszuweisenden Fläche.

Die Anregung wird insofern aufgegriffen, dass der OOWV den aktuellen Verfahrensstand an den Landkreis Friesland meldet und dieser entsprechend in die Begründung aufgenommen wird.

Herr Eilts (Landwirtschaftskammer) forderte, dass auf die Auswirkungen von Wasserentnahme für die Landwirtschaft / Naturschutz im Textlichen Teil eingegangen werden muss.

Herr Neuhaus sagte, dass die Auswirkungen des Trinkwasserschutzes für die Landwirtschaft in der Begründung ergänzt werden können.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Herr Neuhaus und Frau Eckberg ergänzten, dass die Darstellungen teilweise ergänzt werden (klein- und großflächige Lagerstätten) oder übersichtlicher dargestellt werden, beim Klei wird die zeichnerische Darstellung angepasst/entzerrt.

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Herr Neuhaus und Frau Eckberg sagten, dass der aktuelle Stand von anderen Energieträgern evtl. auch in den Stand aufgenommen wird.

Das Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe Schortens-WHV Jade Weser Port und Varel Anschlussgleis des Gewerbegebiets werden separat in die Beschreibung aufgenommen.

Herr Heinze (NABU) fragte, ob das Thema Wasserstoff in die Planung aufgenommen wird?

Herr Neuhaus antwortete, dass derzeit auf dem Gebiet des LK Friesland keine Kavernen bestehen, die für eine Wasserstoffspeicherung genutzt werden können. Lediglich die zu den Kavernenfeldern im LK Wittmund führenden Leitungsnetze betreffen den LK. Grundsätzlich ist die Nutzung des Energieträgers Wasserstoff noch nicht im industriellen bzw. massenweisen Maßstab möglich, da hierfür die Anwendungsbedingungen noch Forschungsbedarf auf-

weisen. Insofern fehlt es auch noch an einer räumlichen Konkretisierung. Die verstärkte Nutzung von Wasserstoff als Energieträger kann jedoch unschädlich als Entwicklungsauftrag ergänzt werden. Auf Ebene des RROP werden jedoch keine Standorte für bspw. Ladesäulen oder ähnlichen kleinteiligen Infrastrukturen benannt oder festgelegt.

4.1.2+4.1.3 Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr, Straßenverkehr

Herr Neuhaus und Frau Eckberg fügten an, dass die Inselbahn in der Begründung als Ziel der Raumordnung ergänzt wird, da sie in der ZD als VRG Eisenbahnstrecke dargestellt ist, aber in der Begründung bisher fehlte.

Die Ortsumfahrung der B437 kann als Grundsatz festgehalten werden (Kein Vertreter der Stadt Varel anwesend) → Meinung der Stadt Varel hierzu? Nach dem FNP der Stadt Varel ist die OU Varel enthalten und könnte somit als Ziel der RO in der ZD dargestellt werden. Der konkrete Trassenverlauf ist jedoch nicht planfestgestellt sowie liegt kein Zeitplan für die Umsetzung/ Maßnahmenplanung vor, sodass auch eine Festlegung als Grundsatz denkbar ist. An dieser Stelle ist ein Feedback von der Stadt Varel hilfreich. (siehe NLSTBV Hannover)

Die im Bereich des ehemaligen Standorttruppenübungsplatzes Friedrichsfeld geplanten Kompensationsmaßnahmen A29/A20 wurden auf Anregung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) in Form eines Vorranggebiets Natur und Landschaft dargestellt. Die jeweiligen naturschutzfachlichen (Teil-) Maßnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der raumordnerischen Festlegungen.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Herr Neuhaus und Frau Eckberg sagten, dass der Sportboothafen Harlesiel und Tiefseehafen Jade Weser Port nachrichtlich dargestellt werden müssten. Die Änderung in der zeichnerischen Darstellung erfolgt.

Die Fährverbindung Hooksiel-Helgoland kann nicht dargestellt werden.

Die „alte Mole“ wird überarbeitet und mit neuem Verlauf dargestellt.

Herr Eilts (Landwirtschaftskammer) forderte, dass bei der Verschlickungsproblematik die Belange der Fischerei zur Geltung kommen sollen.

Herr Neuhaus unterstützte diesen Vorschlag, da die gewerbliche Nutzung der Häfen betroffen ist, also wird der Vorschlag aufgenommen.

4.1.5 Luftverkehr

Herr Neuhaus und Frau Eckberg sagten, dass die Stellungnahmen betreffend der Raumanprüche Trassenkorridoren und linienhafte Infrastruktur (z.B. Gas, Erdöl, Wasserleitungen, Hochspannungsleitungen, Bahnstrecken, Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen sowie Windenergie, insbesondere in den Bauverbotszonen und den Einflugschneisen, zum Teil eingearbeitet werden und die Begründung diesbezüglich überarbeitet wird. Es kann immer nur maßstäblich 1:50.000 in der ZD ein Planzeichen verwendet werden. D.h. ein konkreter Trassenverlauf, Standorte oder die Kreuzung von Straßen, Gewässern oder anderen Schutzgütern ist im jeweiligen ROV, Planfeststellungsverfahren oder Bauleitplan zu prüfen. Hinweise darauf sowie die zu beteiligenden Schutzgüter/ Raumanprüche werden in der Begründung eingearbeitet.

Es erfolgte der Hinweis, dass die Lärmschutzverordnungen aus der fliegerischen Nutzung des Standortes Upjever (Städte Schortens/Jever) aufgehoben worden sind und die zeichnerische Darstellung entfällt. Darüber hinaus werden keine Aussagen zu möglichen Nachnutzungen des Bundeswehrstandorts Upjever getroffen, da es aktuell in militärischer Nutzung ist und militärisches Sperrgebiet bleibt. Es erfolgt weiterhin die Darstellung als Sperrgebiet.

4.2 Windenergie

Herr Neuhaus und Frau Eckberg wiesen darauf hin, dass derzeit für alle Städte und Gemeinden Windenergiekonzepte, vorliegen deren Umsetzung auch in den jeweiligen Flächennutzungsplänen gesichert ist. Hierbei legt jede Stadt/Gemeinde eigene Kriterien für Ermittlung von Flächen zur Nutzung durch die Windkraft fest. Für eine Betrachtung auf Landkreisebene ist deshalb die Entwicklung einheitlicher Kriterien notwendig. Hierbei beschränkt sich die untere Landesplanungsbehörde nur auf harte Kriterien, um hieran die nachhaltige Eignung der Flächen zu ermitteln. Hierbei werden zudem nur raumrelevante Windparks mit mindestens drei Anlagen betrachtet. Weiche Kriterien werden nicht angenommen. Überdies werden lediglich die bauleitplanerisch gesicherten Flächen anhand eigener Kriterien überprüft. Nicht gesicherte Flächen sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da die bestehenden Ausweisungen das landesplanerische Ziel mehr als erfüllen und auch den Anforderungen des Windenergieerlasses entsprechen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Windenergie landkreisweit substanziell Raum gegeben ist. Durch die Festlegungen im RROP werden keine Eignungsgebiete mit Ausschluss an anderer Stelle geschaffen. Die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist weiterhin im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit zu steuern. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten im RROP sind die gemeindlichen Darstellungen nur in der Hinsicht gebunden, dass für die Vorranggebiete jedenfalls keine gegenteiligen Festlegungen getroffen werden dürfen und die Windenergienutzung dauerhaft auch im FNP gesichert werden muss.

Herr Neuhaus erläuterte, dass die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Windeignungsgebiete bestehen bleiben, auch soweit sie nicht im RROP ganz oder teilweise übernommen werden (können).

Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund der landkreisweit einheitlichen Kriterien Abweichungen die Darstellungen im RROP geringere Flächen umfassen als in den FNP.

4.2 Photovoltaik

Herr Neuhaus und Frau Eckberg sagten, dass die im RROP-Entwurf enthaltenen Regelungen zugunsten der unmittelbaren Geltung der Regelungen des LROP zurückgenommen werden.

4.2 Trassenkonzept

Frau Eckberg und Herr Neuhaus erläuterten nochmals das Planungserfordernis sowie die seit 2014 erfolgten gesetzlichen Änderungen (Bundesbedarfsplan Strom; NABEG, EnLAG) und den neuen raumordnerischen Kompetenzen der Bundesnetzagentur. Ziel des Trassenkonzeptes ist es deshalb gerade auch, die gemeindlichen Belange rechtzeitig gegen überregionale Trassenerfordernisse zu sichern und diese nur in geeignete Räume zu verweisen. Beispielsweise werden im Rahmen der Offshore-Anbindungen auch Ost-West Verbindungen an Bedeutung gewinnen.

Das Trassenkonzept ist gemeinsam mit WTM und WHV erstellt worden.

Herr Boos (NABU) fragte, ob das regionale und überregionale Trassenkonzept irgendwo einsehbar sei?

Frau Eckberg antwortete, dass das Trassenkonzept des Landkreises Friesland im RROP Kapitel 4.2 sichtbar ist. Beim überregionalen Konzept sind nur die Übergabepunkte zu den benachbarten Landkreisen/ Stadt Wilhelmshaven sichtbar, der Rest kann den anderen Regionalplänen von Wittmund und Wilhelmshaven entnommen werden, sofern diese ebenfalls neu aufgestellt sind. Die Leitungskorridore mit dem neuen Planzeichen können von Friesland nur für den eigenen Landkreis dargestellt werden.

Herr Neuhaus ergänzte, dass auch die unterirdischen Trassen einsehbar sind.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Herr Neuhaus und Frau Eckberg erläuterten, dass Standorte für eine Deponie für mineralische Abfälle nicht ausgewiesen werden müssen, es muss nur dazu Stellung genommen werden auf Grundsatzebene.

Herr Heinze (NABU) fragte, wie eine Aussage dazu aussehen soll?

Herr Neuhaus verwies auf die Formulierungen im LROP, die keine Pflicht zur standortbezogenen Konkretisierung enthält. Als raumrelevanter Grundsatz wird eine Entsprechung aufgrund der LROP-Vorgaben aufgenommen werden. Eine konkrete Formulierung ist noch zu erstellen.

2.1 Sperrbezirke

Herr Neuhaus und Frau Eckberg sagten, dass Militärische Sperrbezirke, soweit sie raumrelevante Auswirkungen haben, auch unter 5 ha dargestellt und auch textlich erwähnt werden sollten. Dies kann z. B. für Richtfunkstationen gelten.

Das Munitionslager Zetel ist als Sperrgebiet dargestellt, das Planzeichen ist aufgrund der Überlagerung mit der Waldfunktion jedoch kaum zu erkennen; die Zeichnerische Darstellung wird überarbeitet werden.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstruktur (Einzelhandel)

Zur Einführung lobte Herr Neuhaus die gute Vorarbeit von Städten und Gemeinden zum Einzelhandel durch die jeweils aktuellen kommunalen Einzelhandelskonzepte und deren konsequenten Umsetzung, die eine sehr gute Planungs- und Beurteilungsgrundlage boten. Frau Eckberg verwies in diesem Zusammenhang nochmals auf die Bedeutung einer abgestimmten Entwicklung von Wohnstätten und einzelhandelsbezogenen Versorgungsstrukturen.

Die Abgrenzung der Kongruenzräume erfolgte in Abstimmung mit den betroffenen Mittelzentren sowie den benachbarten Gebietskörperschaften. Da es zum einen kein eigenes Planzeichen gibt und sich im Geltungszeitraum des RROP Veränderungen ergeben können, werden die Kongruenzräume als textlicher Grundsatz übernommen und in der Begründung kartografisch dargestellt werden. Soweit in dieser einzelhandelsbezogenen Daten benannt werden, sollen diese erst zur Beschlussfassung abschließend aktualisiert werden.

In diesem Zusammenhang bat Frau Kilian (Stadt Schortens), dass die Versorgungskerne in die zeichnerische Darstellung aufgenommen werden sollen. Herr Neuhaus erwiderte, dass die Versorgungskerne, bzw. städtebaurechtlich zentrale Versorgungsgebiete genannt, in den Einzelhandelskonzepten – im Gegensatz zum RROP - parzellenscharf dargestellt sind und auch leichter Veränderungen als das RROP unterliegen. Eine Darstellung als thematische Karte in der Begründung ist jedoch problemlos möglich. Herr Rüstmann (Stadt Jever) befürwortete diese Flexibilität hierbei, wäre jedoch auch mit einer Darstellung der Versorgungskerne in der zeichnerischen Darstellung einverstanden.

Herr Fleck (Wangerland) äußerte keine Bedenken zur derzeitigen Darstellung. Frau Meyer-Staudt fügte hinzu, dass auch die Gemeinde Bockhorn mit der Darstellung einverstanden sei.

Neuhaus fasste zusammen, dass die Präsentation weitergeleitet wird und in der HVB Runde am 5.8.19 nochmals über das Thema der Darstellung der Versorgungskerne gesprochen wird. Rückmeldungen zur Darstellung werden bis dann entgegengenommen.

Herr Rüstmann (Stadt Jever) verwies in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Stadt und die Forderung, Cleverns und Rahrdum sollten ggf. zum zentralen Siedlungsgebiet hinzugezogen werden.

Herr Kramer (Stadt Schortens) erwiderte, dass großflächige Einzelhandelsentwicklungen in diesem Bereich für die Stadt Schortens kritisch zu sehen sind und es einer gemeinsamen Steuerung des Einzelhandels bedarf.

Herr Rüstmann (Stadt Jever) merkte an, man sei sich der Problematik bewusst und fragte nach, ob die Festlegung im Entwurf ausschließlich auf die Baulandwirkung zu beschränken wäre. Herr Neuhaus führte dazu aus, dass die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete auch der Steuerung des großflächigen Einzelhandels dient und nicht (nur) der Steuerung der Siedlungsentwicklung. Deren Ausweitung bedeutet damit auch immer erhöhten Steuerungsaufwand für den großflächigen Einzelhandel.

Hierauf stellte Herr Rüstmann klar, dass die Ortsteile Cleverns, Rahrdom und Moorwarfen nicht für den großflächigen Einzelhandel geöffnet werden sollen.

Herr Kramer (Stadt Schortens) forderte, dass der zentrale Siedlungsbereich Schortens gestärkt werden soll.

3.2.3 & 2.1 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus

Frau Eckberg erläuterte einleitend nochmals grundlegend die Bedeutung der jeweiligen Planzeichen. Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus sind T-Standorte, die mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung E-Standorte. VRG Tourismusschwerpunkte sind intensiv genutzte Strandabschnitte, Freizeitgelände mit Versorgungsinfrastruktur für Badegäste, Segel-, Surfschulen und Wasserski.

Herr Neuhaus und Frau Eckberg stellten deutlich klar, dass die Befürchtung, dass die Gebiete mit einem Tourismusschwerpunkt durch das RROP eingeschränkt werden könnten, klar widerlegt werden kann. Tourismus Standorte sollen durch das RROP geschützt werden.

Frau Heitmann-Schmacker (Gemeinde Wangerland) fragte aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde nochmals nach, ob die bestehenden Überlagerungen der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft mit dem touristischen Planzeichen „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogener Erholung“, z.B. Freizeitgelände Hooksiel, weiterhin beibehalten werden sollen, da dies die touristische Entwicklung aus Sicht der Gemeinde deutlich erschwere.

Herr Neuhaus stellte zunächst klar, dass die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Natur- und Landschaft zum einen lediglich den Status quo kennzeichnen und auch keinen Entwicklungsauftrag enthalten. Als Grundsätze der Raumordnung sind sie im Rahmen der Abwägung der Bauleitplanung auch grundsätzlich überwindbar; der Aufwand hierfür wird durch die – vorhandenen, konkreten Anforderungen vor Ort bestimmt. Diese wäre aber auch ohne Darstellung maßgeblich. Eine Rücknahme würde hieran nichts ändern. Vielmehr zeigt die Überlagerung mit dem touristischen Planzeichen an, dass hier der Ausgleich im Rahmen der Bauleitplanung auch eben erfolgen kann.

Frau Heitmann-Schmacker (Wangerland) regte daraufhin an, die naturschutzfachliche Darstellung für die bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung gesicherten Flächen zurück-

zunehmen. Der Anregung könne, so Herr Neuhaus, grundsätzlich gefolgt werden, da hier der Ausgleich der Belange dann bereits zugunsten der Erholungsnutzung bzw. gewerblichen Nutzung stattgefunden hat.

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

Herr Neuhaus und Frau Eckberg betonten, dass Waldflächen aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen und klimaökologischen Bedeutung weiterhin ein hartes Kriterium für die Errichtung von Windkraftanlagen darstellen. Sichtbar ist dies in Kapitel 4.2.

Herr Eilts (Landwirtschaftskammer) sagte, dass der Landwirtschaftsfachbeitrag weiterhin noch gültig sei. Er rege aber an, zur Beschlussfassung aktualisierte Daten zuzuliefern. Zudem soll ausführlicher dargestellt werden, welche Tierhaltungsanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind und in der Begründung solle verdeutlicht werden, wann und in welchem Umfang die Steuerung erforderlich sei.

Herr Neuhaus sicherte zu, dass das RROP in Bezug auf die sprachliche Genauigkeit raumbedeutsame Anlagen geschärft werde. Eine Konkretisierung der Steuerungsziele werde jedoch nicht erfolgen, sondern könne auf Ebene der Bauleitplanung vorgenommen werden.

Herr Eilts drückte seine Hoffnung aus, dass die beim Thema Tierhaltungsanlagen weitere Ergänzungen im Sinne der Stellungnahme der LWK vorgenommen würden.

Heitmann-Schmacker (Wangerland) ergänzte, dass auch von gemeindlicher Seite kein Erfordernis für die Verschärfung für die Steuerung von Tierhaltungsanlagen gesehen werde.

3.1.1 Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz

Herr Neuhaus und Frau Eckberg sagten, dass das LROP im Entwurf 2015 rund drei Gebiete als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt hatte. Von diesen ist 1 Gebiet in das LROP-VO 2017 übernommen worden. Dieses ist auch im RROP-E 2018 dargestellt, da das LROP-VO es so vorgibt. Die anderen beiden Flächen wurden im LROP-Verfahren bereits herausgenommen, da diese Flächen nicht die benötigte Qualität und Quantität für ein VRG Torferhalt aufweisen. Durch landwirtschaftliche Nutzung und Umpflügen sind die Flächen nämlich versandet. Somit wird von diesen rund drei Flächen aus dem LROP nur eine im RROP dargestellt.

3.1.2 Natur und Landschaft

Frau Eckberg und Herr Neuhaus führten in das Thema ein und verwiesen insbesondere darauf, dass die Definitionen aus dem LROP übernommen werden und dann räumlich konkretisiert werden müssen.

Es gibt keine festen Vorgaben im LROP oder RROP für Entwicklungszonen des Biosphärenreservats. Diese sei nochmals deutlich von den bestehenden Schutzgebieten abzugrenzen. Die aktuell binnendeichs bei den Städten und Gemeinden geführten Diskussionen sind nicht Gegenstand der Festlegungen im RROP.

Frau Kilian (Schortens) merkte kritisch an, dass dies nicht deutliche werde. Vielmehr werde der Eindruck erweckt, über den (freiwilligen!) Beitritt bestünde bereits ein Konsens bei den Kommunen.

Frau Eckberg verwies auf die Aussagen im Textlichen Teil. Man kann beitreten, wenn keine anderen Raumansprüche widersprechen. Darüber hinaus werde Hinweis angenommen und das Kapitel gekürzt und sich eindeutiger auf die Regelungen des LROP bezogen. Zudem werde auch schriftlich verdeutlicht werden, dass der Beitritt freiwillig ist und der Unterschied zwischen Biotop und Biosphärenreservat definiert.

Grünlandbewirtschaftung

Herr Neuhaus wies darauf hin, dass Flächen vor Versiegelung etc. geschützt werden können, durch die Festsetzung Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, dort liegen teilweise auch Kompensationsflächen. Das RROP kann aber nicht in die landwirtschaftliche Praxis eingreifen. Die Herleitung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind auf den Folien 47 bis 52.

Zu Beginn wurden die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft mit dem Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) übernommen und überlagert, hieraus entstand das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Durch die Überlagerung der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung aus dem LRP mit den Gebieten mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Vogelschutz entstand das Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

3.1.1 Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz

Frau Heitmann-Schmacker (Wangerland) fragte nach, welche Festlegungen des Landschaftsrahmenplans mit welchem Gewicht beachtet bzw. in die RROP-Darstellung übernommen worden sind. Die Gemeinde sehe nach wie vor die Vorgaben des LRP sehr kritisch, auch wenn es nur ein Fachgutachten sei.

Frau Eckberg erläuterte, dass nur bereits naturschutzfachlich abschließend rechtlich gesicherte Bereiche als Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Vorranggebiete Natura 2000 übernommen worden sind. Hierzu zählen u. a. Die FFH-Gebiete, NSGs und LSGs, die der Gemeinde Wangerland auch als GIS Daten zur Verfügung gestellt wurden, so dass die Kongruenz auch dort überprüft werden kann. Evtl. Abweichungen sind dann zu klären.

3.1.3 + 3.1.4 Natura 2000 + Entwicklung Großschutzgebiete

Hier erfolgten keine Hinweise.

Nach diesem Punkt folgte eine kurze Unterbrechung und Besprechung zum weiteren Verfahren an dem Tag, da der bisherige Verlauf schneller als vermutet ablief.

Es wurde gemeinschaftlich beschlossen, dass die gesamte Präsentation vormittags ohne große Pause durchgezogen wird und die zweite Hälfte für die Teilnehmer die sich nachmittags angemeldet haben und die, die bleiben möchten, noch einmal erörtert wird.

2.1 Siedlungsentwicklung

Frau Eckberg und Herr Neuhaus stellten zur Einführung zu diesem Punkt nochmals ausführlich klar, dass das Grundlegende Ziel ist, die zentralen Ort zu stärken, um die Versorgung in den gesamten Gemeindegebieten nachhaltig zu sichern. Die Siedlungsstrukturen müssen hierzu bedarfsgerecht sein und auch eben die Tragfähigkeit von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf Dauer gewährleisten. Hierdurch können dann auch die Infrastrukturfolgekosten der Siedlungsentwicklung dauerhaft (finanziell!) tragfähig ausgestaltet werden.

Ferner stellte Frau Eckberg klar, dass mit dem Siedlungsmodell die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden nach wie vor uneingeschränkt gelten und – entlang des Modells – weiter entwickelt werden können und sollen. Zudem basiere die zeichnerische Darstellung der Siedlungsgebiete auf dem rechtskräftigen FNP bzw. den Änderungen der jeweiligen einer Kommune. Die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete bzw. W-Standorte bilden keine Ausschlussgrenzen, sondern sind veränderbar. Diese werde zur Beschlussfassung nochmals aktualisiert. Herr Neuhaus betont zudem, dass die Festlegungen eben keine festen Flächenvorgaben oder Dichtevorgaben enthalten, sondern dies eben zum einen Sache der Gemeinde und Städte sei und eben für die Zukunft offen bleiben soll, um sowohl positive wie rezessive Entwicklung klug begegnen zu können. Das Siedlungsmodell stellt hier einen transparenten Weg dar, im Rahmen der aktuellen Bedarfsbetrachtung nach landkreisweit vergleichbaren Verfahren die Siedlungsentwicklung zu sichern. Hiermit binde sich die Untere Landesplanungsbehörde vor allem selbst.

In den Stellungnahmen der Städte und Gemeinden wurde zudem die Darstellung von Pufferzonen zur Siedlungsentwicklung gefordert. Dies wird von der unteren Landesplanungsbehörde weiterhin abgelehnt. Die zeichnerische Darstellung ist im Maßstab 1:50.000 zu lesen. Pufferzonen sind für diese Bereiche an den Orts- und Siedlungsrändern nicht vorgesehen, da

- 1) in das Bodenpreisgefüge eingegriffen würde und für Investoren und Eigentümer spekulative Gegebenheiten durch die Darstellung solcher Pufferzonen in der ZD entstehen würden.
- 2) Man würde zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da man Bereiche vorschreibt, die über die aktuelle FNP-Darstellung hinausgehen, die zu entwickeln sind.
- 3) Sind Pufferzonen als „weiße Bereiche“, d.h. ohne andere Vorrang- und Vorbehaltsdarstellung um die Orts- und Siedlungsränder dargestellt, so verstößt dies gegen das jeweilige anderweitige Ziel oder Grundsatz der RO. Ist beispielsweise normal ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dort dargestellt, so kann dieses nicht einfach zurück genommen werden. Es muss

raumordnerisch hinreichend begründet und mit Details belegt werden, warum gerade diese Fläche nicht als Ziel oder Grundsatz im RROP dargestellt wird.

Arrondierungen von Flächen am Siedlungsrand werden auf S. 56 extra benannt. So kann eine Bedarfsbetrachtung entfallen, wenn die Änderung oder Ergänzung des bestehenden BPlans mit Ziel der Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes erfolgt und im Sinne von §13 a und b zu verstehen ist. Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, d.h. zu Gunsten einer anderen Entwicklung zurückgestellt werden.

Ferner werde der Anregung der Stadt Jever nicht gefolgt. Die Ortsteile Cleverns und Moorwarfen weisen keinen tatsächlichen oder planerisch abschließend gesicherten baulich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen Siedlungsgebiet auf. Eine Darstellung kann nach Vorgaben des LROP damit nicht erfolgen.

Herr Rüstmann (Stadt Jever) erbittet daraufhin, nochmals die angewendeten Kriterien des Siedlungsmodells zu erläutern und für das zentrale Siedlungsgebiet zu erläutern.

Frau Eckberg nannte die Kriterien Medizinische Versorgung, Einzelhandel über 400m² Verkaufsfläche, schulische Infrastruktur, kulturelle Einrichtungen, ÖPNV und noch weitere, die ein Ortsteil haben muss, um zentrales Siedlungsgebiet zu werden. In diesen Kriterien erhält jeder Ortsteil einen gewissen Punktwert, der die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen darstellt. Ziel ist es eine gleichmäßige gute Erreichbarkeit der Einrichtungen zu erhalten.

Rüstmann (Stadt Jever) bestätigte die Nachvollziehbarkeit der Wertung für den Ortsteil Moorwarfen in Bezug auf die Nichtaufnahme in das zentrale Siedlungsgebiet, erfragte aber die genaueren Gründe für die Ortsteile Cleverns und Rahrdum.

Herr Neuhaus zeigt hierzu auf, dass für den Ortsteil Cleverns es am städtebaulich-funktionalen Zusammenhang fehle und, so auch für Rahrdum, die Versorgungsinfrastrukturen, hier des Einzelhandels (über 400 m² Verkaufsfläche) fehlen.

Frau Heitmann-Schmacker (Wangerland) betonte, dass in der Gemeinde Wangerland und insbesondere in den Dörfern eine hervorragende soziale Struktur in der bestehe, die über u. a. ehrenamtlichen Engagement, die dörflichen Siedlungsbereiche attraktiv mache. Sie sehe hierin eine mögliche Benachteiligung der Gemeinde, wenn durch fehlende Siedlungsalternativen außerhalb der ZSG und W-Standorte diese sozialen Strukturen geschwächt würden.

Herr Neuhaus verwies zunächst darauf, dass eben diese Strukturen nicht der Steuerungsebene des RROP entsprechen und überdies vielmehr von einzelnen Personen oder Gruppen abhängen. Gerade das Vereinsleben oder das soziale Engagement kann schwer raumwirksam abgebildet werden. Deren Stärkung hat keine unmittelbare Abhängigkeit von der Siedlungsentwicklung. Diese habe vielmehr die gesamten Entwicklungen im Fokus. In allen Siedlungslagen des Wangerlands seien darüber hinaus Einzelfalllösungen im Rahmen von Nachverdichtung, Nachnutzung und Arrondierung möglich.

Frau Eckberg ergänzte, dass zudem eine Ist-Situation dargestellt werde, was die künftigen Entwicklungen nicht ausschließe.

Frau Kramer/Kilian (Stadt Schortens) verwies nochmals auf die Einschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit durch den RROP-Entwurf.

Herr Neuhaus erwiderte diesen Einwand wie folgt:

Die kommunale Planungshoheit ist bereits im Artikel 28 GG auf die Einschränkung durch die Gesetze - hier eben durch ROG und NROG - zurückgeworfen. Auch im BVerwG 9 A 30.15 wurde die kommunale Planungshoheit beschlossen. Auch das BauGB macht umfangreiche Vorgaben zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Das RROP entspricht diesen inhaltlichen gesetzlichen Vorgaben und konkretisiert sie für den Regionalplanungsraum Friesland.

Im Rahmen dieser Konkretisierung setzt das RROP keine räumlichen Darstellungen oder konkrete Vorgaben, die nicht der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden entsprechen und in Bezug auf künftige Entwicklungen eben auch nicht, in welchem Umfang und an welchem konkreten Standort die Städte und Gemeinden ihre Siedlungsentwicklung betreiben sollen.

Im Sinne der gesetzlich vorgegebenen Priorität des zentralen Orte-Prinzips und anhand einheitlicher, regional bezogener Kriterien wurden die prioritären Ortsteile für die Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die abschließende Entscheidung, über den lokalen Ort und Umfang der Siedlungsentwicklung verbleibt bei den Städten und Gemeinden. Der Begründungsaufwand ergibt sich dabei auch aus den Vorgaben des BauGB, das die Planungshoheit ebenfalls einschränkt und eben auch inhaltliche Aussagen trifft. Dies gilt bspw. auch für ein Baulückenkataster.

Frau Kilian erwiderte, dass insbesondere die Bedarfsbetrachtung für die Stadt Schortens nicht erforderlich sei, da die aktuell ausgewiesenen Baugebiete in Schortens sehr schnell vergeben seien. Herr Neuhaus begegnete diesem Einwand, dass dann auch der Bedarfsnachweis schnell und gut zu führen sei.

Ende erster Durchgang 13:03

Ab hier fehlen Kapitel 1.1 / 1.2 / 1.3 / 3.2.4 / 3.2.2 / 4.1.1 / 4.1.2 / 4.1.3 / 4.1.4 / 4.1.5 / 4.2 / 4.3 / 2.1 / 2.3

3.2.3 + 2.1 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus

Herr Ostendorf (Kreislandvolk) sagte, dass kein Erfordernis einer harten Formulierung im Tourismus vorliege.

Herr Neuhaus deutete darauf hin, dass es „sollen“ und nicht „müssen“ heißt.

Herr Ostendorf (Kreislandvolk) forderte, dass die Tierhaltung in den Kapiteln gleich formuliert werden müsse.

Herr Neuhaus sagte, dass die Konfliktlage zwischen einer intensiven Massentierhaltung und dem Tourismus im weiteren Verfahren genauer ausdefiniert und in der Begründung ausgestaltet werden muss.

Herr Eilts (Landwirtschaftskammer) sagte, dass ein frühzeitiges befassen mit Tourismus / Bürgern bei Konflikten schriftlich festhalten werden müsse.

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Herr Ostendorf (Kreislandvolk): S. 136 Satz „auch kleine Waldflächen, die maßstabsbezogen nicht dargestellt werden können, sind zu erhalten und zu entwickeln“ streichen, da aus Sicht der Landwirtschaft die Entwicklung von Hofstellen nicht unerheblich eingeschränkt werde.

Herr Neuhaus kam diesen Bedenken entgegen und sicherte die Prüfung zur Rückstufung als Grundsatz zu durch den Ersatz des Wortes „sind“ durch „sollen“:

Herr Ostendorf (Kreislandvolk) riet Zu den statistischen Daten Landwirtschaft: Den Umsatz statt den Milchpreis als Messwert nehmen.

3.1.1 Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz

Herr Ostendorf (Kreislandvolk) fragte, ob die die Flächen zum Vorranggebiet vom Landkreis Torferhaltung geprüft auf ihrer Eignung (Torfmächtigkeit etc.) geprüft wurden?

Herr Neuhaus und Frau Eckberg antworteten, dass keine abschließende Prüfung erfolgt ist, da das Land vorgegeben hat, dass die Qualität auf diesen Flächen gegeben ist. Das Land hat bestimmt, was ein Vorranggebiet und kein Vorbehaltsgebiet ist.

Herr Neuhaus ergänzte, dass die Flächen für Torferhalt in der Abwägung nochmal betrachtet werden und Rücksprache / Rückkopplung mit UNB/Bodenschutz und den Vorgaben im LROP stattfindet.

3.1.3 + 3.1.4 Natura 2000 + Entwicklung Großschutzgebiete

Herr Neuhaus sicherte, wie bei den Gemeinden, zu, dass die einzelnen Gebietskategorien in ihrer Definition nochmals übersichtlich dargestellt werden.

Ostendorf: Kompensationsmaßnahmen / Entwicklungszonen sollen gestrichen werden. Vier Ebenen die über den Flächenpool kombiniert werden laut RROP, dies ist aus Sicht der Land-

wirtschaft negativ. Es soll geprüft werden, ob die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung so richtig sind.

Neuhaus weist auf zweiten Termin hin, um die Gebiete zu besprechen.

Ostendorf: Grünland muss nicht unter „Grünlandpflege und Entwicklung“ stehen, um es zu schützen. Was ist genau mit Umbruch gemeint? 30.000ha die der LK entwickeln will sind zu viel.

Eckberg: Bei Beikarten darf nicht der Begriff „*Vorranggebiet*“ Biotopverbund verwendet werden, da Vorrang auf ein Ziel der Raumordnung und das entsprechende verbindliche Planzeichen hindeutet. Beikarte Biotopverbund muss überarbeitet werden, nach finaler Festlegung von allen Raumansprüchen.

Eilts: Volle Unterstützung der Landwirtschaftskammer beim Thema Siedlungsstruktur, Daseinsvorsorge und der flächenschonenden Herangehensweise.

Ende: 15:50

Gez. Galts